

Die

GmbH

Str.

Die GmbH, Str. , 34119 Kassel

DE – 34119 Kassel

Fon: 0561 –

Fax: 0561 –

Verwaltungsgericht Kassel

Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

29. 01. 2017

per Telefax: 0611 / 32 761 8533

Die

GmbH

-Klägerin-

Str. , 34119 Kassel

gegen

die IHK Kassel-Marburg

-Beklagte -

Kurfürstenstr. 9, 34117 Kassel

erhebt

Klage mit folgendem Antrag:

Der Bescheid der Beklagten vom 29. April 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. Januar 2017 (**Anlage K1**) wird aufgehoben.

Zur Begründung

Zunächst verweist die Klägerin auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09. Dezember 2015 (BVerwG 10 C 6.15), wonach eine pauschale Festlegung von Rücklagen ohne konkrete jährliche Risikoabschätzung unzulässig ist. Rücklagen, die in dieser Form gebildet werden, sind als anderweitige Mittel vor einer Beitragsveranlagung dem Haushalt zuzuführen.

Entsprechend § 3 Abs. 2 IHK-G darf die Beklagte nur insoweit Mitgliedsbeiträge von der Klägerin erheben, als ihr nicht anderweitige Mittel zur Verfügung stehen. Nach herrschender Rechtsprechung ist im Hinblick auf die Frage, ob die Beklagte über solche Mittel verfügt, der Jahresabschluss zu prüfen, der der Beschlussfassung über die Beitragsveranlagung vorausgeht. Im hier vorliegenden Fall ist dies der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 für das Beitragsjahr 2016. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die von der Beklagten beschlossene Nachtragswirtschaftssatzung für das Jahr 2016.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung als zwingende Voraussetzung für eine rechtskonforme Rücklagenbildung das Gebot der Schätzgenauigkeit genannt. Während das Gericht dabei die Rücklagenbildung im Grundsatz natürlich als zulässig betrachtet, wurde klar festgestellt, dass bei überhöhten Rücklagen unter Missachtung des Gebots der Schätzgenauigkeit der Bescheid aufzuheben ist.

Im Hinblick auf das vorliegende Verfahren sind aus Sicht der Klägerin drei Fragestellungen wesentlich:

1. Hat die Beklagte das im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung zustehende Ermessen ausgeübt (Gebot der Schätzgenauigkeit)?
2. Entspricht die Schätzung sachlich nachvollziehbaren Kriterien?
3. Verfügt die Beklagte bei überdotierten Rücklagen über ausreichende Mittel, um im Sinne von § 3 IHKG vor der Veranlagung der Klägerin zu Mitgliedsbeiträgen ihre Kosten anderweitig zu decken?

Die Ausübung der Umsetzung der einer Rücklagenbildung vorausgehenden zwingend notwendigen Risikoabschätzung wird seitens des Klägers mit Nichtwissen bestritten.

Vorsorglich beantragt die Klägerin jetzt schon die Beziehung aller Beschlussvorlagen und -protokolle im Zusammenhang mit der Bildung bzw. Veränderung der Rücklagen (siehe hierzu 1 – 4) sowie über das Finanzstatut.

Beim Blick auf die Bilanzen der Beklagten sind die Positionen Ausgleichsrücklage (1), die Erhöhung der Nettosition (2), das fremdgenutzte Immobilienvermögen (3) und die anderen Rücklagen (4) zu betrachten.

Der Tatbestand einer rechtswidrigen Vermögensbildung bei der Beklagten in der Vergangenheit ist offenkundig. Die deutliche Rückführung im Vermögen der Beklagten in den letzten Jahren spricht hier für sich. Entscheidungserheblich ist aus Sicht der Klägerin vorliegend nur, ob im Hinblick auf die Beitragsveranlagung des Jahres 2016 dieses rechtswidrig gebildete Vermögen vollständig bzw. ausreichend abgebaut wurde. Das IHK-Gesetz schreibt diesbezüglich ohne Einschränkungen vor, dass die Beklagte vor einer Beitragsveranlagung andere Mittel, die ihr ggf. zur Verfügung stehen zur Deckung der Kosten des Haushaltes heranzuziehen hat.

In einem Beitrag zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes formuliert dazu Prof. Dr. Ralf Jahn, Würzburg, der schon seit Jahren aktuelle rechtliche Entwicklungen im Kammerrecht kommentiert und als Hauptgeschäftsführer der IHK Würzburg sicherlich nicht im Verdacht steht, besonders kammerfeindliche Positionen zu vertreten:

*„Das bedeutet, dass die Verpflichtung zur „baldmöglichsten“ Zurückführung einer überhöhten, weil nicht mit entsprechenden Risiken unterlegten Rücklage nicht bedeutet, dass die Rücklage „sofort“ zurückzuführen ist. Ausreichend dürfte es deshalb sein, wenn eine erforderliche Rücklagenkorrektur im Rahmen der nächst anstehenden Wirtschaftsplanung für das nächste **Wirtschaftsjahr** vorgenommen wird.“*

(Prof. Dr. Ralf Jahn, Würzburg, „Beitragsveranlagung, Rücklagen und unzulässige Vermögensbildung durch IHKn“, GewArch 2016 Heft 7, 263 – 272; 266; Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Bezogen auf die Beklagte bedeutet dies aus Sicht der Klägerin, dass insbesondere im Bereich der Ausgleichsrücklage, der Eigenkapitalrücklage (Nettoposition) und der anderen Rücklagen eine im Sinne einer rechtswidrigen Vermögensbildung relevante Dotierung bzw. Schonung von

solchen Vermögens festzustellen sein wird. Dabei ist auch das fremdgenutzte Immobilienvermögen in den Blick zu nehmen.

1. Ausgleichsrücklage

Nach dem Finanzstatut der Beklagten hat die Ausgleichsrücklage bis zu 50 Prozent der geplanten Aufwendungen zu betragen. Bereits die pauschale Festlegung und die erhebliche Spreizung dieses Korridors erweisen sich unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes als rechtswidrig.

Die Bestimmung eines Rücklage-Rahmens im Satzungsrecht ist unzulässig. Denn die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes jährlich erforderliche Risiko-Kalkulation der Kammer zur exakten Bestimmung der im jeweiligen Haushaltsjahr/Geschäftsjahr erforderlichen (Mindest-)Rücklagenhöhe steht der (zusätzlichen) Bildung eines darüber hinausgehenden (Höchst)Betrages entgegen; jeder den zur Risikovorsorge erforderlichen (Mindest-)betrag der Rücklage übersteigende Betrag ist wegen insoweit fehlender Rechtfertigung der Vermögensbildung rechtswidrig.

Tatsächlich ist bereits dieser Korridor (0 bis 50 Prozent) aber auch sachlich nicht begründet. Vielmehr hat ihn die Beklagte sich mit ihrem Beschluss über das Finanzstatut selbst gegeben. Aus der Beschlussvorlage und dem Protokoll der Vollversammlung der Beklagten ergibt sich nachvollziehbar, dass eine nachvollziehbare Risikoabschätzung, die eine maximale Dotierung bis zu 50 Prozent eines Jahresaufwandes hätte rechtfertigen können, keine Rolle gespielt hat. Dem Protokoll ist vielmehr zu entnehmen, dass die schlichte und in keiner Weise belegte Behauptung des stellv. Hauptgeschäftsführers, ein schlechtes Wirtschaftsjahr könne zum Verbrauch der gesamten Ausgleichsrücklage führen – ein nie dagewesener Ergebnissenbruch um 25 Prozent - , ausreichend war, um eine Dotierung bis zu 50 Prozent des Aufwandes zuzulassen. Es ist anhand der Unterlagen so schon nachvollziehbar, dass die Beklagte bei der Festlegung des nach dem Finanzstatut zulässigen Korridors gegen das Gebot der Schätzgenauigkeit verstoßen hat.

Die durch die Vollversammlung beschlossene jährliche Dotierung innerhalb des Korridors erfolgte aus Sicht der Klägerin ebenfalls ohne die gebotene Risikoabschätzung bzw. unter Berücksichtigung offenkundig sachfremder Erwägungen. Beim Blick auf die tatsächliche Höhe

der Ausgleichsrücklage erweist sich diese im Sinne der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes als deutlich überhöht. Dabei sind zwei wesentliche Kriterien bestimmend:

- eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kann (selbst in den Zeiten der Finanzkrise) anhand der Bilanzen der Beklagten ausgeschlossen werden; tatsächlich wurde die Ausgleichsrücklage erst im Zusammenhang mit dem Abbau des überhöhten Vermögens zurückgefahren
- mit der jährlichen Festlegung der Beiträge über die Wirtschaftssatzung kann die Beklagte passgenau die Beitragseinnahmen steuern

Mit dem Beschluss über die Nachtragswirtschaftssatzung war die Beklagte erneut in der Pflicht, den gesetzlichen Vorgaben zu folgen. Auch hier wurde unter Berücksichtigung sachfremder Erwägungen an der überzogenen Rücklagenbildung festgehalten.

Zum 31. Dezember 2014 weist die Bilanz der Beklagten jedenfalls eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 7.300.000,00 Euro aus. Diese Ausgleichsrücklage überstieg den notwendigen Bedarf bei weitem. Bezogen auf die mit der Wirtschaftssatzung geplanten Aufwendungen für 2016 von 15.783.000,00 Euro lag die Ausgleichsrücklage damit bei 46,25 Prozent. Die Beklagte kann nicht ernsthaft vortragen, dass ein Beitragseinbruch in der Größenordnung für das Jahr 2016 zu befürchten gewesen war.

Mit dem Beschluss über die Nachtragswirtschaftssatzung, die für das vorliegende Verfahren entscheidungserheblich sein dürfte, hat sich das Problem einer überzogenen Dotierung zwar entschärft. Denn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Nachtragswirtschaftssatzung am 06. Dezember 2016 lag der Jahresabschluss des Jahres 2015 nunmehr vor. Tatsächlich beträgt die Ausgleichsrücklage nun nur noch 5.307.897,29 Euro, was bezogen auf die mit der Nachtragswirtschaftssatzung neu festgelegten Aufwendungen von 15.264.900,00 Euro „nur“ noch 34,77 Prozent entspricht. So erfreulich diese Rückführung der Ausgleichsrücklage ist, so deutlich liegt ihre Dotierung über dem Notwendigen und damit zulässigen Maß. Die Vorstellung eines Ergebniseinbruches von fast 40 Prozent für das Haushaltsjahr 2016 ist vollständig absurd. Offenkundig wusste das auch die Beklagte, die mit dem Nachtrag eine weitere Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 755.300,00 Euro beschlossen hat. Die Plandotierung der Ausgleichsrücklage betrug somit für das Haushaltsjahr 2016 schlußendlich

29.82 Prozent der geplanten Aufwendungen.

Der Blick auf die Qualität der zugrunde gelegten Risikoabschätzung zeigt dabei, dass die Beklagte bei der Rücklagenbildung offenkundig sachfremden Erwägungen gefolgt ist, die zu einem vorher festgelegten „politischen“ Dotierung der Ausgleichsrücklage geführt hat. Zwar lag der Entscheidung der Vollversammlung der Beklagten erstmals ein vollständiger und somit inhaltlich nachvollziehbarer Risikokatalog vor. Allerdings finden sich in dem Katalog Risikopositionen, die in eine solche Risikoabschätzung keinen Eingang finden dürfen. Zum anderen hat sich der Risikokatalog zwischen der vorbereitenden Beratung und Verabschiedung des Nachtragshaushaltsentwurfs im Haushaltsausschuss der Beklagten verändert. Die Tatsache aber, dass Risikopositionen ersatzlos entfallen sind, hat nicht zu einer entsprechenden Anpassung der Rücklagendotierung geführt.

In der Vorlage zur Sitzung des Haushaltsausschusses der Beklagten vom 04. Mai 2016 wurden u.a. folgende Risiken benannt und beziffert:

| Risiko | Risikobetrag (min) in € |
|---|--------------------------------|
| | |
| „Folgen Urteil (Rücklagen) BVerwG 2015“ | 1.414.703 |
| „Verfassungsbeschwerde gegen Pflichtmitgliedschaft“ | 1.092.849 |
| „Steuernachzahlungen für Verpachtungsbetrieb "IHK-Zeitschrift"“ | 879.406 |
| „Mögliche Verfassungswidrigkeit der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform“ | 350.656 |
| „Zinsrisiko aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen aufgrund der Niedrigzinsphase“ | 1.384.267 |
| Summe | 5.121.881 |

Der Gesamtbetrag aller so identifizierten Risiken (min.) belief sich dabei auf 8.602.503,00 Euro. Nach den Beratungen im Haushaltsausschuss hielt man zur Abdeckung dieses Gesamtrisikos eine Dotierung der Ausgleichsrücklage zum Ende des Wirtschaftsjahres 2016 von rd. 4,4 Mio Euro für ausreichend.

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Positionen erweisen sich bei genauer Betrachtung hinsichtlich einer Berücksichtigung zur Kalkulation der Ausgleichsrücklage allesamt als

unzulässig. Die Klägerin verweist insoweit auf das Konzept „*Vermögens- und Kapitalstruktur der IHKs in der Risikoabwägung*“ des IHK-Dachverbandes (©2016-DIHK AG Rücklagen, Version 4 vom 27. Juni 2016).

Die Risiken „*Folgen Urteil (Rücklagen) BVerwG 2015*“, „*Verfassungsbeschwerde gegen Pflichtmitgliedschaft*“ und „*Mögliche Verfassungswidrigkeit der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform*“ hat der DIHK dort zutreffend als Grundlage für die Kalkulation der Ausgleichsrücklage als „**nicht relevant**“ bezeichnet. Offenkundig war man sich auch bei der Beklagten durchaus bewusst, dass der Versuch, rückwirkend eine tragfähige ex-ante-Risikokalkulation zu konstruieren, auf schwachen Füßen stand. So verschwand ohne jede weitere Beratung durch den Haushaltsausschuss aus dem Risikokatalog, der dann der Vollversammlung der Beklagten vorgelegt wurde, das Risiko „*Verfassungsbeschwerde gegen Pflichtmitgliedschaft*“. Weder aus der Beschlussvorlage noch dem Protokoll ergibt sich, dass die Vollversammlung über diese erhebliche Veränderung (immerhin mehr als 10 Prozent der vermeintlichen Risikosumme) im Risikokatalog informiert wurde. Die von der Vollversammlung vorzunehmende Abwägung fand also ohne Kenntnis der Vollversammlung „hinter den Kulissen“ statt. Es ist offenkundig, dass im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes die Vollversammlung der Beklagten ihrer Aufgabe, dem Gebot der Schätzgenauigkeit zu folgen, so nicht nachkommen konnte.

Wennn auch die weiteren Positionen „*Folgen Urteil (Rücklagen) BVerwG 2015*“, und „*Mögliche Verfassungswidrigkeit der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform*“ notwendigerweise aus der Berechnung genommen werden müssen, so kann dies nicht ohne Auswirkung auf die Risikokalkulation bleiben. Dies ist insbesondere deswegen von Bedeutung, da die Beklagte mit der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt die Gelegenheit hätte wahrnehmen müssen, mit der Rückführung der überdotierten Rücklage, die Beitragszahler zu entlasten. Zu diesem Zeitpunkt war der Beklagten auch bekannt, dass das Risiko „*Steuernachzahlungen für Verpachtungsbetrieb "IHK-Zeitschrift"*“ nach einer entsprechenden Einigung mit dem Finanzamt nicht mehr bestand.

Folgt man zutreffend auch der Vorgabe des IHK-Dachverbandes DIHK, dass hinsichtlich des „*Zinsrisiko aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen aufgrund der Niedrigzinsphase*“ eine Dotierung allenfalls im Rahmen der anderen Rücklagen zulässig ist, so ist auch diese Risikoposition für die Bildung der Ausgleichsrücklage nicht zu berücksichtigen. Mit der Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt ist klar, dass es bei der Frage der Rechtswidrigkeit

eines Haushaltes im Hinblick auf die Rücklagenbildung durchaus auch auf eine (formal) ordnungsgemäße Beschlussfassung ankommt, die hier nachvollziehbar nicht vorliegt, wenn eine Risiko berücksichtigt wird, welches hier nicht zu berücksichtigen ist. Das OVG hat im zweiten Leitsatz der diesbezüglichen Entscheidung ausgeführt:

„Fehlt es an einem (formal) ordnungsgemäßen Beschluss des hierzu berufenen Gremiums über die Bildung von Rücklagen für das streitgegenständliche Beitragsjahr, stehen der Kammer rechtlich ungebundene finanzielle Geldmittel i. S. einer "anderweitigen Kostendeckung" gemäß § 113 Abs. 1 HandwO zur Verfügung.“

(OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20. September 2012 - 1 L 124/11)

Da die Bestimmungen hinsichtlich „anderweitiger Kostendeckungen“ in der HwO und dem IHKG gleichlautend sind, ist dies sicher auch auf die Beklagte anwendbar.

Nachdem sich so fast 60 Prozent der zugrundegelegten Risiken als Luftnummern bzw. als erledigt oder falsch verbucht erweisen, kann dies nicht ohne Auswirkungen auf die Dotierung der Ausgleichsrücklage bleiben. Ein wie von der Beklagten praktiziertes Festhalten an der ursprünglichen Dotierung widerspricht ersichtlich einer angemessenen Rücklagendotierung unter Anwendung des Gebotes der Schätzgenauigkeit.

Somit ist festzuhalten, dass die Beklagte allein aus Mitteln der überhöhten Ausgleichsrücklage ihre laufenden Kosten anderweitig decken kann, ohne die Klägerin für das Jahr 2016 zu einem Beitrag heranzuziehen. Es sei hier nochmals daran erinnert, dass ein Ergebniseinbruch bei einer IHK in Höhe von annähernd 30 Prozent der Aufwendungen in der Geschichte der deutschen IHKn noch nie auch nur annähernd vorgekommen ist. Angesichts der konjunkturellen Situation war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Wirtschaftssatzungen auch klar, dass ein solches Risiko auch bei der Beklagten nicht einmal theoretisch besteht. Die Risikoabschätzung erweist sich so im Hinblick auf das gewünschte rechtfertigende Ergebnis als offenkundig konstruiert.

2. Eigenkapitalrücklage (Nettoposition)

Mit der Umstellung von der kameralen auf die kaufmännische Buchführung ist die Nettoposition (Eigenkapitalrücklage) zunächst nicht mehr gewesen als eine technische Bilanzposition. Mit der Zuführung von Mitteln im Wege eines Passivtausesches ist aber auch die Dotierung der Eigenkapitalrücklage wie alle anderen Rücklagen zu betrachten. Zu fragen ist also auch hier, ob eine Zuführung/Dotierung im Sinne der Aufgabenerfüllung zulässig und dem Gebot der Schätzgenauigkeit folgend angemessen ist. Ganz offenkundig ist genau dies für die von der Beklagten vorgenommenen Anhebung der Eigenkapitalrücklage durch einen praktizierten Passivtausch nicht festzustellen.

Nach der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung bis zum 31. Dezember 2010 war die Eigenkapitalrücklage mit 969.057,54 Euro dotiert.

Die Beklagte hat diese Rücklage zum 31. Dezember 2011 mehr als verdreifacht. Im Wege eines Passivtausesches, dem auf der Aktivseite keine Veränderung der unveränderlichen Sachanlagen in gleicher Höhe gegenüberstand, wurden der Eigenkapitalrücklage 2.186.702,00 Euro zugeführt. Dabei ergibt sich aus der entsprechenden Beschlussvorlage und dem Protokoll das diese Erhöhung tatsächlich weder sachlichen Gesichtspunkten im Sinne der Aufgabenerfüllung noch der Höhe nach angemessen begründet war. Als einzige Begründung wird in Beschlussvorlage genannt:

„Für die IHKs ist kein Grund- oder Stammkapital vorgesehen. An deren Stelle tritt in der Bilanz die Kapitalrücklage. Die Kapitalrücklage hatte sich im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz als Saldogröße aus Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung von Rücklagen ergeben. Betriebswirtschaftlich betrachtet bildet die Kapitalrücklage den Kapitalanteil ab, der nicht disponibel ist.

Für die Bemessung ist zu berücksichtigen, welches Kapital der IHK langfristig zur Verfügung steht. Zu beachten sind hier Punkte wie angemessene Kapitalausstattung, Wert der langfristig notwendigen und gebundenen Vermögensposten oder ausreichende Dotierung der Rücklagen.

Die Kapitalrücklage der IHK Kassel ist mit 3,2 % der Bilanzsumme (969 T€) im

Vergleich zu anderen IHKs unterdotiert. Der Durchschnitt der anderen IHKs liegt bei über 13 % der Bilanzsumme.“

Mit dem vorgenommenen Passivtausch hat die Beklagte Mittel aus Beitragszahlungen, die zur Finanzierung gesetzlicher Aufgaben zur Verfügung standen, endgültig einer solchen Zweckverwendung entzogen. Dass eine solche Mittelverwendung rechtswidrig ist, hat das OVG Koblenz schon im Jahr festgestellt:

„Denn die Zuführung zur Nettosition - also zu dem grundsätzlich unveränderlichen, gerade nicht für künftige Ausgaben vorgesehenen Posten innerhalb des Eigenkapitals der Beklagten - hatte zur Folge, dass eine Verwendung des Gewinns zur Finanzierung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Beklagten im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 IHK-G endgültig unterblieb.“

(OVG Koblenz, Urteil vom 23. September 2014 – 6 A 11345/13.OVG)

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 09. Dezember 2015 deutlich gemacht, dass ein Wirtschaftsplan auch dann rechtswidrig ist, wenn eine überhöhte Rücklage geschont wird:

„Ein Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) kann deshalb nicht nur dann rechtswidrig sein, wenn er eine überhöhte Rücklagenbildung vorsieht, sondern auch dann, wenn er eine überhöhte Rücklage beibehält.“ (BVerwG, a.a.O., Rn 18)

Damit ist klar, dass die Beitragsveranlagung der Klägerin sich bereits unter dem Gesichtspunkt der Schonung der überdotierten Eigenkapitalrücklage als rechtswidrig erweist.

3. Immobilienvermögen (fremdgenutzt)

Unzweifelhaft hält die Beklagte mit dem Bildungszentrum eine Immobilie im Bestand, die gewerblich vermietet wird. Mit einem Gutachten aus dem Jahr 2005 wurde der Wert der Immobilie auf 2.255.000,00 Euro taxiert. Die gebotene Veräußerung dieser Immobilie und die

Zuführung der Mittel zur Deckung der Kosten des laufenden Haushaltes würde die Beitragslasten offenkundig mindern.

4. andere Rücklagen

Die von der Beklagten ausgewiesenen anderen Rücklagen lassen sich zu den beiden hier für den Haushalt 2016 in den Blick zu nehmenden Stichtagen wie folgt beziffern:

| | | |
|-----------------------|---|-------------------|
| Zum 31. Dezember 2014 | = | 8.127.029,53 Euro |
| Zum 31. Dezember 2015 | = | 4.262.008,83 Euro |

Zwar hat die Beklagte zum 31. Dezember 2015 die Dotierung der anderen Rücklagen deutlich verringert. Aus dem Jahresabschluss ergibt sich aber, dass zu diesen anderen Rücklagen eine Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (in Höhe von 2.311.365,79 Euro wie 2014?) gehört. Bemerkenswert ist dabei, dass selbst für das fremdgenutzte Immobilienvermögen (siehe hierzu unter 3.) diese Instandhaltungs- und Modernisierungsrücklage anteilig gebildet wurde. Dazu kommt eine Rücklage für den Erwerb einer Immobilie für die Einrichtung einer IHK-Geschäftsstelle in Marburg in Höhe von 1.000.000,00 Euro.

Aus Sicht der Klägerin erfüllt die Dotierung dieser Rücklagen nicht die gesetzlichen Anforderungen.

Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind selbstverständlich aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren. Dies nicht zuletzt auch deswegen, weil nur so eine gleichmäßige Verteilung der finanziellen Belastung auf die Beitragszahler und Nutzer sicher zu stellen ist. Eine Rücklagenbildung für die Instandhaltung einer fremdgenutzten Immobilie, die längst veräußert werden müsste, kann den Anforderungen an eine sparsame Haushaltsführung nicht gerecht werden. Dem gesetzlichen Anspruch die Beitragszahler nur unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit bei sparsamer Wirtschaftsführung zu belasten folgend, müsste die Beklagte diese fremdgenutzte Immobilie veräußern, was dann auch bei dieser Rücklage Mittel freisetzen würde.

Gegen eine zulässige Bildung einer solchen Rücklage unter Beachtung des jährlich

anzuwendenden Gebotes der Schätzgenauigkeit spricht aber auch nachdrücklich, dass die Instandhaltungs- und Modernisierungsrücklage in fast unveränderter Höhe seit vielen Jahren durch die Bilanz geschleppt wird. Eine genaue Dotierung lässt sich anhand der von der Beklagten veröffentlichten Bilanzen in Höhe von 2.610.818,14 Euro zum 31. Dezember 2012 feststellen. Da diese Dotierung sich laut Bilanzbericht aber aus einer geringfügigen Entnahme von 389.181,86 Euro ergeben hat, wird klar, dass die Rücklage bereits zum 31. Dezember 2011 glatt 3.000.000,00 Euro betragen haben muss.

Anders als bei einer Instandhaltungs- und Modernisierungsrücklage kann sich das ggf. für eine Baurücklage darstellen. Die Bildung einer solchen Rücklage hat die herrschende Rechtsprechung (vgl. VG München, Urteil vom 20. Januar 2015 - M 16 K 13.2277; VG Hamburg, Urteil vom 02. März 2016 - 17 K 2912/14; VG Köln, Urteile vom 16. Juni 2016 - 1 K 1838/15 und 1 K 1188/15) aber an klare Voraussetzungen gebunden, die ersichtlich hier nicht erfüllt sind. Weder konkrete Kostenschätzungen noch ein genauer Zeitpunkt einer Inanspruchnahme hinterlegen zur Rechtfertigung die Bildung der Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Die dort eingestellten Mittel sind so als freies Vermögen zu bewerten.

Auch die seit Jahren vorgetragene Rücklage für den Erwerb einer Immobilie in Marburg steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Anforderungen. Die Qualität der Aufgabenerfüllung ist bereits jetzt gewährleistet. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist völlig ungeklärt. Über die Frage, ob im Sinne einer gleichmäßigen Belastung der Beitragszahler (Äquivalenzprinzip) angesichts einer jahrzehntelangen Nutzungsdauer eine solche Maßnahme mit Fremd- oder Eigenmitteln zu finanzieren ist, ist bei der Beklagten weder beraten noch beschlossen worden (vgl. hierzu VG München, a.a.O.). Auch diese Rücklage ist daher als freies Vermögen anzusehen.

Eine Rückführung der anderen Rücklagen auf ein zulässiges Maß hätte die Beitragbelastung der Klägerin gesenkt.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Klägerin festzustellen, dass die Beklagte mit der Dotierung der Ausgleichsrücklage, der Schonung der überdotierten Eigenkapitalrücklage, dem fremdgenutzten Immobilienvermögen und der Dotierung der anderen Rücklagen unzweifelhaft in rechtswidriger Weise Vermögen gebildet hat. Die Beitragsveranlagung erweist sich auf diesem Hintergrund als ebenfalls rechtswidrig.

Nach all dem ist der Klage stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

, Geschäftsführer¹

¹ Computerfax; persönliche Unterschrift nicht möglich (vgl. zur Wirksamkeit GmS-OGB, Beschluss vom 5. April 2000 - 1/98; BGH, Beschluss vom 18. März 2015 - Az. XII ZB 424/14)